



Aufenthalts- und Betreuungsvertrag

gemäss Art. 382 ZGB

zwischen

Alterswohnheim Entlebuch, Bodenmatt 7, 6162 Entlebuch

und

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Zivilstand:

Wohnadresse bisher:

Politische Gemeinde:

Der Eintritt ins Alterswohnheim Entlebuch erfolgt(e) am:

Besondere Bestimmungen / Vereinbarungen

Dieser Aufenthalts- und Betreuungsvertrag wird im Doppel erstellt, je ein Exemplar für die Bewohnerin / den Bewohner und für das Alterswohnheim Entlebuch.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensions- und Betreuungsvertrages beauftragen die Bewohnenden das Alterswohnheim Entlebuch die Pflorgetaxen nach KLV (Kosten-Leistungs-Verordnung nach KVG) beim Krankenversicherer und bei der zuständigen Gemeinde direkt geltend zu machen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Dieser Vertrag regelt im Alterswohnheim Entlebuch den Aufenthalt für lang- oder kurzfristige Unterkunft mit Betreuung / Pflege für die Bewohnenden, welche aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit oder Behinderung auf Hilfeleistungen im Alltag angewiesen sind.

Dieser Vertrag stellt kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Aufenthaltstaxe stellt kein Mietzins dar und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

1.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Grundlage für das Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft bildet die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Bewohnenden, deren Angehörigen und dem Alterswohnheim Entlebuch.

Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Aufenthalts- und Betreuungsvertrages sowie den Erhalt des Leitbildes, des Bewohnerreglements, der Haus- und Taxordnung, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden.



1.3 Wohnraum / Belegung / Ausstattung

Für den Aufenthalt stehen grundsätzlich 1er- und 2er-Zimmer zur Verfügung. Das Wohnobjekt wird in gutem, sauberem Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Ausstattung der Zimmer, sowie alle weiteren Nutzungsmöglichkeiten und Regelungen sind in der Hausordnung und im Bewohnerreglement des Alterswohnheims Entlebuch beschrieben.

2 Taxordnung

2.1 Taxgestaltung / Festsetzung der Taxen

Die Taxen richten sich nach der geltenden Taxordnung, welche von der Verbandsleitung des Alterswohnheimes erlassen wird. Als Grundlage für die Erfassung der Taxen dienen das anerkannte Taxerfassungssystem BESA und die Kostenrechnung des Betriebs. **Änderungen der Heim- und Pflorgetaxe sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.** Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst.

2.2 Aufenthalts- und Betreuungstaxe

Die Aufenthalts- und Betreuungstaxe beinhaltet sämtliche Dienstleistungen für die Bewohnenden für Leitung / Administration und Organisation des Gesamtbetriebes, Wohnen (Gebäudekosten, Versicherungen, Heizung, Strom, Wasser), Verpflegung, Haus- und Zimmerdienst, Lingerie, Alltagsgestaltung und die Kapitalkosten. Die einzelnen Leistungen sind in der gültigen Taxordnung beschrieben.

2.3 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe umfasst die Bereiche nach BESA-System Version 5, Modul Leistungen und die gesetzlichen Vorgaben über den persönlichen Beitrag aller Bewohnenden und die Beiträge nach KLV für Krankenversicherer und Gemeinde.

2.4 Individuelle Verrechnungen

Die gültige Taxordnung regelt die Verrechnung von individuellen und persönlichen Dienstleistungen an die Bewohnenden.

2.5 Allgemeines zur Taxordnung

Die Kosten für Aufenthalt / Betreuung und der persönliche Beitrag jedes Bewohnenden und allfällige individuelle Dienstleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Änderungen der Taxen werden den Bewohnenden, der Krankenversicherung, der zuständigen Gemeinde und der Ausgleichskasse Luzern, Abt. Ergänzungsleistungen mitgeteilt.

In der Aufenthalts- und Pflorgetaxe **nicht inbegriffen** sind insbesondere:

- Prämien für Krankenversicherung
- Kosten für ärztliche und therapeutische Behandlungen
- Telefonanschluss und persönliche Gesprächsgebühren
- Serafe-Gebühren für Radio und Fernsehen (sofern kein Erlass besteht)

Die Taxen, sowie weitere individuelle Verrechnungen und Beiträge der Krankenversicherer und der Gemeinde sind der jeweils gültigen Taxordnung zu entnehmen.

3 Datenschutz

Die Bewohnenden werden darüber informiert, dass in der Bewohnenden Administration und Pflegedokumentation persönliche Daten erfasst und verwaltet werden. Diese Daten sind vor unberechtigter Einsicht durch Dritte geschützt - siehe Bewohnerreglement, Punkt 6.3.

Im Weiteren halten sich die Mitarbeitenden an die internen Weisungen gemäss Datenschutz- und Datensicherheits-Reglement DS DS.

Das Alterswohnheim Entlebuch macht Fotos und/oder Filmaufnahmen von Bewohnenden.

Wer damit nicht einverstanden ist: siehe Punkt 6.3 des Bewohnerreglements.



4 Kündigung / Auflösung des Pensions- und Betreuungsvertrages

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsmodalitäten sind in der Taxordnung und im Bewohnerreglement geregelt. Bei Ableben des/der Bewohnenden endet der Aufenthalts- und Betreuungsvertrag frühestens nach 5 Tagen oder nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag.

Bei Zahlungsverzug ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (Art. 404 OR).

Selbst verursachte Schäden an Wohnraum und Ausstattung durch die Bewohnenden sind über den Bewohnenden abzugelten. Mutwillige Beschädigungen sowie Räumungs- und Lagerkosten werden den betreffenden Bewohnenden oder deren Erben in Rechnung gestellt.

5 Empfehlung allgemeiner Art

Es wird den Bewohnenden empfohlen beim Eintritt ins Alterswohnheim Entlebuch eine Vertrauens- oder Bezugsperson für den Fall einer Urteilsunfähigkeit zu bezeichnen, die mit den nötigen Vollmachten auszustatten ist. Diese Vollmachten sind informativ beim Eintritt dem Alterswohnheim Entlebuch abzugeben.

Das Erwachsenenschutzrecht regelt die Zuständigkeit bei urteilsunfähigen Personen (siehe Bewohnerreglement, Punkt 7 bis 9). Urteilsfähige Personen können gemäss diesem Gesetz einen Vorsorgeauftrag oder / und eine Patientenverfügung verfassen. Eine Kopie ist dem Alterswohnheim Entlebuch zur Aufbewahrung in der Administration abzugeben. Diese wird unter Verschluss aufbewahrt und die daraus notwendigen Hinweise werden den Mitarbeitenden Betreuung und Pflege erteilt.

6 Freiheitseinschränkende Massnahmen

Das Alterswohnheim Entlebuch verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor Durchführung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen. Das Alterswohnheim Entlebuch verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Alterswohnheimes Entlebuch (siehe auch Bewohnerreglement, Punkt 10 ff.).

7 Schlussbestimmungen

Mit der Unterzeichnung dieses Aufenthalts- und Betreuungsvertrages bestätigen die Bewohnenden oder die zuständige Person, die folgenden Dokumente zu kennen und je ein Exemplar davon erhalten zu haben:

- 147A_Taxordnung
- 210A_Eintritt_BewohnerInnen-Infos
- 112A_Bewohner-Reglement
- 112A_Hausordnung

Ausserdem bestätigt die Bewohnerin / der Bewohner, auf den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung hingewiesen worden zu sein.

Gerichtsstand ist Entlebuch.



Ort, Datum

Unterschrift

Bewohnende/r:

bei Urteilsunfähigkeit:

Unterschrift Vertretung für den Fall, dass die/der Bewohnende urteilsunfähig ist (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB - siehe Bewohnerreglement 8.2.)

**Alterswohnheim
Entlebuch**

Vorsitzender Geschäftsleitung

Mitglied Geschäftsleitung

.....

.....

Beilagen:

- 147A_Taxordnung
- 210A_Eintritt_BewohnerInnen-Infos
- 112A_Bewohner-Reglement
- 112A_Hausordnung